

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
von
PLEVNIK inženiring in proizvodnja d.o.o., Podsmreka 56, 1356 Dobrova, Slowenien

1. Geltung und Anwendung

- 1.1** Am 01.03.2018 führt der Geschäftsführer des Verkäufers, Herr Damijan Plevnik, allgemeine Verkaufsbedingungen ein, unter denen der Verkäufer Verträge mit Käufern abschließt. Dies dient dazu, es dem Unternehmen PLEVNIK inženiring in proizvodnja d.o.o., Podsmreka 56, 1356 Dobrova, Slowenien (im Folgenden „Verkäufer“) zu ermöglichen, als Verkäufer in individuellen Kaufverträgen mit Käufern mit einer Stimme zu sprechen. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen treten ausschließlich im Falle des Kaufvertragsabschlusses mit Käufern in Kraft. Der Verkäufer erkennt keinerlei Bedingungen des Käufers an, die diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen oder von ihnen abweichen, es sei denn, der Verkäufer bestätigt diese ausdrücklich in schriftlicher Form.
- 1.2** Eine Volltextversion der eingeführten allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Sie auf der Webseite des Verkäufers, unter www.plevnik.eu/de/. Zudem beziehen sich jegliche an Kunden gesendete Angebote, Pro-forma-Rechnungen und Rechnungen des Verkäufers auf ebendiese allgemeinen Verkaufsbedingungen. Im Falle eines Vertragsabschlusses bezüglich eines Sonderverkaufs zwischen Verkäufer und Käufer, bilden die allgemeinen Verkaufsbedingungen den zentralen Inhalt.
- 1.3** Auf Anfrage des Käufers stellen Vertreter, die im Namen und anstelle des Verkäufers Kaufverträge mit den Käufern abschließen, dem Käufer eine Kopie der derzeit gültigen allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Verfügung.
- 1.4** Einzelne Kaufverträge können keine Bestimmungen enthalten, die den allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen, außer im Falle einer schriftlichen Sondergenehmigung durch den Geschäftsführer des Verkäufers.
- 1.5** Alle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer müssen in schriftlicher Form erfolgen (per Post, E-Mail oder Fax).
- 1.6** Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den Käufern.

2. VERKAUFSGEGENSTAND, VERTRAGSABSCHLUSS UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 2.1** Die Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Anfragen und Bestellungen der Käufer, die beim Verkäufer eingehen, sowie für Warenauslieferungen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die allgemeinen Verkaufsbedingungen für eingehende Bestellungen des Käufers, die im Einklang mit speziellen technischen Voraussetzungen des Käufers erstellt wurden, anzupassen. Der Verkäufer weist die Käufer ausdrücklich auf solche Änderungen der allgemeinen Verkaufsbedingungen hin.
- 2.2** Alle Produkte des Verkaufsprogramms des Verkäufers sind Verkaufsgegenstände, die sich im Geltungsbereich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen befinden. Das Verkaufsprogramm des Verkäufers befindet sich auf der Webseite des Unternehmens unter www.plevnik.eu/de/, in eingereichten Angeboten und abgeschlossenen Verträgen.
- 2.3** Die Warenmerkmale sind ausschließlich in der Produktbeschreibung des Verkäufers definiert. Öffentliche Stellungnahmen, Empfehlungen oder Werbeanzeigen des Verkäufers stellen keine zusätzlichen vertraglich wirksamen Aussagen in Bezug auf die Produktmerkmale dar.

- 2.4** Die Angebote bezüglich der Produkte aus dem Verkaufsprogramm des Verkäufers stellen keine tatsächlichen Angebote dar, d.h., Angebote, die der Käufer annehmen könnte, sie sind vielmehr eine Einladung zur Aufgabe einer Bestellung. Die Bestellung des Käufers muss in schriftlicher Form erfolgen und per Post, Fax oder E-Mail an die Adresse des Verkäufers gesendet werden.
- 2.5** Der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer gilt als abgeschlossen, sobald der Verkäufer die Bestellung des Käufers in schriftlicher Form bestätigt. Die schriftliche Bestellbestätigung, die die endgültigen Verkaufsbedingungen des Verkäufers darstellt, unter denen der Vertrag abgeschlossen wird, ist für Verkäufer und Käufer verbindlich. Der Verkäufer hat das Recht, die Bestellung des Käufers nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 2.6** Tritt der Käufer nach acht Tagen vom Vertrag zurück oder ändert er die Bestellung, ist eine Vertragsstrafe von 20% des Vertragswerts fällig. Der Käufer ist nicht berechtigt eigenmächtig vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zustimmung des Verkäufers ist er verpflichtet die speziellen Spezifikationen des Vertrages zu erstatten. Der Rücktritt und die Änderungen des Vertrags müssen schriftlich erfolgen.
- 2.7** Im Falle eines separaten Vertragsabschlusses durch Verkäufer und Käufer, gilt der Vertrag mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien als abgeschlossen.
- 2.8** Im Falle einer Vorauszahlung der Kaufsumme, wird der Vertrag als abgeschlossen betrachtet, wenn die vereinbarte Vorauszahlung vom Bankkonto des Käufers auf dem Geschäftskonto des Verkäufers eingeht.
- 2.9** Beantragt der Käufer nicht ausdrücklich die Auslieferung aller bestellten Waren bei Auftragserteilung, ist der Verkäufer befugt, nur einen Teil der bestellten Waren an den Käufer zu liefern, was dieser zu akzeptieren hat.
- 2.10** Die Erfüllung aller ausstehenden Vertragsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer ist Voraussetzung für die Auslieferung der Waren durch den Verkäufer an den Käufer. Versäumt es der Käufer, allen Vertragsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferzeit seinen Bedingungen und Produktionszyklen angemessen zu verlängern.
- 2.11** Ungeachtet des vorangegangenen Absatzes, behält sich der Verkäufer das Recht vor, einzelne Produkte nicht zu liefern, wenn sie vergriffen sind. In diesem Falle ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer verlässlich darüber zu informieren, dass ein bestimmtes Produkt vergriffen ist und die erwartete Lieferzeit zu nennen. Mitteilungen dieser Art werden als neues Angebot betrachtet, das durch eine Absichtserklärung oder jegliche Handlung, die die Annahme des neuen Angebots durch den Käufer offensichtlich macht, angenommen werden kann.
- 2.12** In Fällen wie den oben genannten bleibt die offene Bestellung für die übrigen bestellten Waren in Kraft. Der Käufer ist zudem befugt, den Vertrag bezüglich der übrigen Waren aufzulösen, wenn diese Waren solcher Natur sind, dass sie ohne die Waren, die nicht gleichzeitig ausgeliefert werden können, ihren praktischen Wert verlieren.
- 2.13** Der Verkäufer liefert dem Käufer die Waren entsprechend seinen Normen in der Standardverpackung. Der Verkäufer berechnet gegenüber dem Käufer die Verpackungskosten. Die Verpackungskosten richten sich nach der aktuellen Preisliste, die auf der Webseite zu finden ist, unter www.plevnik.eu/de/.
- 2.14** Der Käufer sollte sicherstellen, dass die durch den Verkäufer gelieferten Waren von einer entsprechend geschulten Person montiert werden.
- 2.15** Auf ausdrückliche Anfrage des Käufers, stellt der Verkäufer dem Käufer Anleitungen zu Montage oder Nutzung der gelieferten Waren zur Verfügung.
- 2.16** Die Lieferzeit, die am Tag der Erfüllung aller Bedingungen der Bestellbestätigung beginnt, wird vom Verkäufer im Angebot definiert. Der Verkäufer trägt keinerlei Verantwortung für Verspätungen

in der Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen aufgrund von verspäteter oder fehlerhafter Lieferung durch seine Lieferanten, außerordentlichen Naturereignissen (Erdbeben, Überschwemmungen, Schneewehen, Lawinen, Meteoriten oder andere Himmelskörper, usw.), Streiks (im Unternehmen des Verkäufers, in anderen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, usw.), außerordentlichen gesellschaftlichen Verhältnissen (Krieg, Terrorakte, Massenproteste, usw.) und anderen Ursachen und Umständen, die der Verkäufer nicht verhindern, beheben oder umgehen konnte. In diesem Falle wird die Lieferzeit um die Dauer solcher Umstände verlängert. Der Verkäufer hat den Käufer über die Gründe für die Verspätung und die Verlängerung der Lieferzeit so schnell wie möglich zu unterrichten.

2.17 Sollte der Verkäufer selbst für die Verspätung verantwortlich sein, gesteht der Käufer dem Verkäufer eine zusätzliche Frist von 45 Tagen für die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen zu, bevor er den Vertrag auflöst. Kommt der Verkäufer innerhalb der zusätzlichen Frist oder mit Verspätung seinen Verpflichtungen nach, hat der Käufer kein Recht auf Erstattung jeglicher Schäden verursacht durch die Verspätung.

2.18 Der Verkäufer hat dem Käufer die Waren im Einklang mit der Lieferklausel „EXW“ (Ab Werk) der Incoterms 2020 im Warenlager des Verkäufers auszuhändigen, an der Adresse Sinja Gorica 70A, 1360 Vrhnika, Slowenien. Der Verkäufer kann die Waren gemäß einer vorher getroffenen Vereinbarung oder nach eigenem Ermessen an die Adresse des Käufers liefern, wobei die Kosten, inklusive Verpackungskosten, vom Käufer getragen werden und der Käufer für den Transport verantwortlich ist.

3. STANDGELD

3.1 Holt der Käufer die vom Verkäufer oder einer vom Käufer bemächtigten Person zur Übergabe bereitgestellten Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, lagert der Verkäufer die bestellten Waren auf Kosten des Käufers (Standgeld). Die Lagerzeit beginnt ab dem vereinbarten Versanddatum. Der Verkäufer teilt dem Käufer das Versanddatum per E-Mail oder telefonisch mit.

3.2 Standgeld wird erhoben, wenn:

- Der Käufer ausdrücklich die Lagerung wünscht;
- der Käufer die bestellten Waren nicht abholt, oder seinen Verpflichtungen nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem vereinbarten Versanddatum nachkommt;
- Der Verkäufer die Lieferung für den Käufer organisiert, der Käufer jedoch seinen Verpflichtungen nicht vor Warenversand innerhalb von 10 Tagen nachkommt (ab dem vereinbarten Versanddatum)

3.3 Die Lagerung von Waren, die vom Käufer nicht zum vereinbarten Datum abgeholt werden, ist an den ersten 10 Kalendertagen kostenfrei.

3.4 Standgeld wird nicht erhoben, wenn der Verkäufer die Verantwortung für die Lieferung übernimmt, der Käufer keine Lagerung beantragt und der Käufer keine ausstehenden Verpflichtungen bezüglich der Zahlung des Kaufpreises vor Warenversand hat.

3.5 Das Standgeld wird gemäß der folgenden Preisliste erhoben:

1-10 Kalendertage	11-90 Kalendertage	Höchstmenge
Kostenfrei	0.28% des Kaufpreises der bestellten Waren/Tag	25% des Kaufpreises der bestellten Waren

Lagerkosten schließen Lagerplatz- und Bearbeitungskosten mit ein.

3.6 Die Begleichung des Standgeldes und die Erfüllung aller ausstehenden Vertragsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer sind Voraussetzungen für die Auslieferung der Waren an den Käufer.

4. KAUFPREIS

- 4.1** Der Preis wird im Kaufvertrag in EUR aufgeführt. Die Preise sind im Allgemeinen die Preise des Verkäufers für Originalverpackungen, EXW (Ab Werk) Warenlager des Verkäufers (Incoterms 2020). Die Preise sind am Liefertag der Waren aktuell und entsprechen dem eingereichten Angebot und seinen Bedingungen. Wenn nicht anders angegeben, schließen die Preise die MwSt. aus. Die Preise schließen Kosten für Sonderverpackungen, Transport- oder Postgebühren aus. Alle Lieferungen an den Käufer befinden sich in der Verantwortung des Käufers, sind sein Risiko und werden gemäß den tatsächlichen Kosten berechnet.
- 4.2** Die Preise der Angebote und Pro-forma-Rechnungen des Verkäufers an den Käufer, oder die Preise aus nachfolgenden Bestätigungen von Einzelbestellungen durch den Verkäufer sind endgültig.
- 4.3** Wenn nicht durch die Vertragsparteien anders vereinbart, definiert der Verkäufer die Preise für den Käufer bei Sonderaufträgen basierend auf der aktuellen Preisliste.
- 4.4** Ist der Kaufpreis im Angebot, in der Pro-forma-Rechnung oder im Sonderkaufvertrag nicht explizit genannt, gilt der Preis von der Liste des Verkäufers, der zum Datum des Vertragsabschlusses gültig ist.
- 4.5** Sollte die Preisliste des Verkäufers während des Vertragsschlusses geändert werden, gelten die neuen Preise für den Käufer erst, nachdem der Verkäufer den Käufer in Schriftform von der Änderung der Preisliste unterrichtet hat.

5. ZAHLUNGSMETHODE UND RESTSCHULDVERSICHERUNG

- 5.1** Die Zahlung sollte im Voraus geleistet werden, es sei denn, das angenommene Angebot oder ein Sondervertrag zwischen Verkäufer und Käufer gibt Anderes vor.
- 5.2** Der Käufer hat eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Warenwerts der Bestellung innerhalb der im Angebot definierten Frist zu leisten sowie den Rest des Kaufpreises vor Warenversand zu begleichen, und zwar auf eine Art und unter den Bedingungen, die im Angebot festgelegt sind, es sei denn, das angenommene Angebot oder ein Sondervertrag zwischen Verkäufer und Käufer gibt Anderes vor.
- 5.3** Der Käufer verpflichtet sich dazu, die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in bar zu begleichen, über einen Zahlungsauftrag auf das Geschäftskonto des Verkäufers. Eine Vergütung mit Ausgleich wird nicht als gültige Zahlungsmethode betrachtet, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren dies explizit, oder die Gegenforderung des Käufers wird durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung anerkannt.
- 5.4** Das Fälligkeitsdatum ist der Tag, an dem die Geldmittel vom Bankkonto des Käufers auf dem Geschäftskonto des Verkäufers eingehen.
- 5.5** Der Käufer stimmt der Zuweisung aller oder eines Teils der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen ihn an Dritte ausdrücklich zu.
- 5.6** Sollte ein besonderes Fälligkeitsdatum vereinbart werden, kann der Verkäufer über einen Blankowechsel eine Restschuldversicherung anfordern, mit der Befugnis, den Wechsel und die Wechselrechnung, eine Bankgarantie oder ein Dokumentenakkreditiv einzulösen.

6. GARANTIE

- 6.1** Für einige technische Produkte garantiert der Verkäufer einen technisch einwandfreien Betrieb und die kostenfreie Behebung aller Defekte, die sich an diesen Produkten innerhalb eines (1) Jahres ab

dem Tag, an dem die Waren dem Käufer zur Abholung bereitgestellt wurden, bemerkbar machen, oder den Ersatz des Produkts, es sei denn, es besteht eine ausdrücklich andere Vereinbarung. Im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung, werden die bestellten Waren dem Käufer durch den Verkäufer zugestellt, wobei der Verkäufer Defekte der Waren verantwortet, die innerhalb eines (1) Jahres ab dem Tag der Wareneinstellung an den Käufer auftreten.

- 6.2** Der Käufer teilt dem Verkäufer die Defekte über ein Reklamationsprotokoll in Schriftform mit - entweder sofort, oder innerhalb von drei (3) Tagen nach der Entdeckung des Defekts. Im Rahmen der Meldung des Defekts definiert der Käufer den Defekt und beschreibt ihn genau, womit er den Verkäufer dazu befähigt, die defekte Ware zu begutachten und Stellung zu den angegebenen Schäden zu nehmen.
- 6.3** Im Falle einer Inanspruchnahme der Haftung des Verkäufers bezüglich der Garantie für den einwandfreien Betrieb der Produkte, transportiert der Käufer die Ware auf eigene Kosten zum Hauptsitz des Verkäufers und legt Belege vor, die bestätigen, dass die Ware durch eine entsprechend geschulte Person montiert oder eingerichtet wurde.
- 6.4** Der Käufer gewährt dem Verkäufer zwei Chancen, die Waren zu reparieren, oder den gemeldeten Defekt zu beheben. Ist dies nicht möglich, oder der Defekt konnte nicht erfolgreich behoben werden, steht dem Käufer der Ersatz der Waren durch den Verkäufer zu. Der Zeitraum von 45 Tagen ab Meldung des Defekts wird als angemessene Frist für die Behebung des Defekts oder den Warenersatz betrachtet. Nach Behebung des Defekts kann der Käufer die reparierten oder ersetzten Waren am Hauptsitz des Verkäufers abholen.
- 6.5** Versendet der Käufer die Ware weiter oder beginnt, den Defekt eigenverantwortlich zu beheben (allein, oder mit der Hilfe Dritter), ohne dem Verkäufer zu ermöglichen, die Ware zu begutachten und Stellung zu den genannten Defekten zu nehmen, entfällt die Haftungspflicht des Verkäufers unter der Garantie für den einwandfreien Betrieb des Produkts.
- 6.6** Die Garantie beinhaltet Folgendes:
- Ersatzteile;
 - Versandkosten für Ersatzteile.
- 6.7** Die Garantie beinhaltet Folgendes nicht:
- Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit den Waren;
 - Arbeitskraftkosten, Reisekosten, Unterkunftskosten für Servicepartner;
 - Kosten der Montage und Demontage der Produkte;
 - Schäden verursacht durch höhere Gewalt;
 - hinzugefügte oder durch eine unautorisierte Person überarbeitete Teile;
 - Schäden durch fehlerhafte Nutzung der Waren;
 - während des Transports oder Entladen der Waren entstandene Schäden.
- 6.8** Die Garantie gilt nicht in folgenden Situationen:
- Warenhandel durch eine unautorisierte Person;
 - Nutzung der Waren zu anderen als den vorgesehenen Zwecken, oder zu Zwecken, die außerhalb des normalen Gebrauchs liegen;
 - bei Nichtbefolgung der Gebrauchsanweisungen des Verkäufers.
- 6.9** Der Verkäufer übernimmt keinerlei andere vertragliche Haftung gegenüber dem Käufer, außer der unmittelbaren Haftung im Zusammenhang mit der Garantie des einwandfreien Betriebs der Produkte, für jegliche Schadensfälle, für die der Verkäufer haftbar sein könnte. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers schließen ausdrücklich jegliche Haftung des Verkäufers aus, einschließlich jeglicher Haftung für durch den Käufer selbst verursachte Schäden bezüglich der Meldung eines Defekts und der Fehlerbehebung im Rahmen der Garantieleistung hinsichtlich der gelieferten Waren.

6.10 Sollte sich herausstellen, dass die Waren frei von Defekten waren und einwandfrei funktionierten, oder dass der Verkäufer nicht für den Defekt verantwortlich ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Anbieter alle entstandenen Kosten zu erstatten. Diesbezüglich stimmen die Vertragsparteien überein, die Schadensbegleichung auf 20% des Kaufpreises der defekten Waren festzulegen. Werden für den Verkäufer Schäden verursacht, die den vertraglich vereinbarten Entschädigungswert übersteigen, kann der Verkäufer vom Käufer Schadenersatz verlangen, der den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts entspricht.

7. VERSPÄTETE ABHOLUNG DURCH DEN KÄUFER

7.1 Holt der Käufer die vom Verkäufer zur Abholung bereitgestellten Waren nicht im vereinbarten Zeitraum ab, wird das Risiko einer versehentlichen Beschädigung der Waren auf ihn übertragen. Im Falle einer Verspätung, hat der Käufer dem Verkäufer Standgeld zu zahlen und alle aufgrund der Verspätung entstandenen Kosten zu erstatten.

8. VERSPÄTETE ZAHLUNG DES KÄUFERS

8.1 Im Falle eines Zahlungsverzugs, hat der Verkäufer ab dem ersten Tag des Verzugs ein Recht auf die gesetzlich festgelegten Standardzinsen. Der Verkäufer sendet dem Käufer, der mit seiner Zahlung mehr als fünf (5) Tage in Verzug ist, eine schriftliche Mahnung. Der Verkäufer kann eine Mahngebühr im Wert von EUR 200,00 erheben.

8.2 Ist der Käufer mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Verkäufer den Vertrag auflösen und der Käufer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Wert der eingezahlten Kautions oder von 30% des Warenkaufpreises verpflichtet, wenn die Zahlung nicht als Vorauszahlung vorgesehen war.

8.3 Beendet der Verkäufer den Vertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs oder aus anderen Gründen auf Seiten des Käufers, erkennt der Käufer an, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundlage für die Aufrechnung der Forderungen des Verkäufers bilden, die aus dem oben genannten Posten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen die Ansprüche des Käufers aus der Rückzahlung der Vorauszahlung hervorgehen.

8.4 Ist der Käufer in Bezug auf bereits ausgelieferte Waren in Verzug oder hat andere ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer, kann der Verkäufer ohne jegliche Verpflichtungen gegenüber dem Käufer eine weitere Warenauslieferung verweigern, einschließlich der Waren aus bereits abgeschlossenen Verträgen.

8.5 Defekte an gelieferten Waren, die vom Käufer gemeldet werden, oder während des Transports zum Käufer entstandene Schäden befreien den Käufer nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer. Auch ein bisheriges Ausbleiben der Zusendung der Warendokumentation durch den Verkäufer schiebt die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises nicht auf.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Der Verkäufer kann für die Teil- oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen nicht verantwortlich gemacht werden, wenn diese die Folge von Ereignissen ist, die der Verkäufer nicht vermeiden, verhindern oder beheben konnte (höhere Gewalt). Ereignisse wie Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Revolten, Kriege oder Waffenkonflikte, Terroranschläge, Epidemien, Stromausfälle, Internetausfälle, Streiks oder andere Arbeitsunterbrechungen verursacht durch Einschränkungen im Management oder der Administration oder Verfügungen wie Embargo, Konfiszierungen, Einschränkung der Finanztransaktionen, Transportbeschränkungen, Materialmangel auf dem globalen Markt, Reduktion der Energieversorgung und andere Hindernisse, die vom Willen des Verkäufers unabhängig sind, werden als höhere Gewalt betrachtet. Ein Mangel an Material oder Dienstleistungen der Lieferanten oder Unternehmen, die vom Verkäufer in die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen einbezogen wurden sowie deren Verspätungen in Bezug auf die

Auslieferung von Waren oder Dienstleistungen an den Verkäufer werden ebenfalls als höhere Gewalt betrachtet.

- 9.2** Können die Leistungen des Verkäufers aus den im obigen Absatz genannten Gründen nicht erbracht werden, hat dieser den Käufer unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Falle wird die Frist zur Erbringung der Leistungen um die Dauer der höheren Gewalt und deren Folgen verlängert. Sollte die höhere Gewalt mehr als drei (3) Monate anhalten, kann der Käufer oder der Verkäufer den Vertrag unverzüglich und ohne Schadensersatz oder ähnliche Entschädigungen auflösen.

10. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

- 10.1** Der Verkäufer trägt nicht die Verantwortung für Materialschäden an der Ware, die in Erscheinung treten, nachdem die Ware dem Käufer zur Abholung bereitgestellt wurde. Ist die Lieferung der Waren an den Käufer durch den Verkäufer ausdrücklich vereinbart, kann der Verkäufer nicht für Materialschäden der Waren verantwortlich gemacht werden, die nach der Auslieferung der Waren an den Käufer in Erscheinung treten.
- 10.2** Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch eine Verzögerung der Leistungserbringung oder Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Verkäufers für den Kunden entstehen und auf falschen oder ungenauen Angaben, Spezifikationen, Projekten oder anderen durch den Kunden bereitgestellten Informationen beruhen.
- 10.3** Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch Verzögerungen von Seiten der Lieferanten des Verkäufers für den Käufer entstehen.
- 10.4** Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht direkt an der Ware entstanden sind, besonders nicht für Gewinneinbußen, Schäden an anderen Dingen des Käufers, Schäden aufgrund von Geräteausfällen, Produktionsstillstand oder andere materielle und immaterielle Schäden.
- 10.5** In jedem Falle ist die gesamte und maximale Haftung des Anbieters und beteiligter Personen, Mitarbeiter, Manager und Zulieferer begrenzt auf den Wert der Waren, die das Schadensereignis hervorgerufen haben.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1** Wird die Zahlung nicht im Voraus geleistet, verbleiben die verkauften Waren nach einer individuellen Warenlieferung im Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer den Gesamtpreis der gelieferten Waren bezahlt hat und allen Verpflichtungen des Kaufvertrags nachgekommen ist. Dies gilt auch, wenn der Käufer die Waren verarbeitet, verändert, montiert oder ihre Identität auf andere Art verändert.
- 11.2** Der Käufer kann die ihm vom Verkäufer zugestellten Waren mit verlängertem Eigentumsvorbehalt als Teil seines Normalbetriebs weiterverkaufen.
- 11.3** Der Käufer tritt dem Verkäufer im Voraus alle Forderungen ab, die er im Zuge des Weiterverkaufs (Wiederverkauf) der ihm vom Verkäufer zugestellten Waren mit verlängertem Eigentumsvorbehalt erlangt, sodass die Ansprüche des Verkäufers gesichert werden, die diesem basierend auf dem Kaufvertrag im Zuge von nicht geleisteten Zahlungen der Kaufpreise zustehen. Der Verkäufer nimmt diese Forderungen im Voraus an. Die Übertragung der Vermögenswerte wird durch die Abbruchbedingung erwirkt, nach der der Käufer für die gesamten gesicherten Forderungen Zahlung leisten muss.

12. SCHUTZ DER RECHTE DES GEWERBLICHEN EIGENTUMS

- 12.1** Entsprechend den Bestimmungen ist der Käufer zur Anerkennung aller gewerblichen Eigentumsrechte (Patente, Muster, Modelle, Markenzeichen, usw.), die dem Verkäufer und seinen

Lieferanten in Bezug auf die gelieferten Waren zustehen, verpflichtet. Der Käufer ist nicht befugt, die von den gewerblichen Eigentumsrechten geschützten Waren ohne Zustimmung des Verkäufers zu modifizieren, verarbeiten, überarbeiten oder auf andere Art zu verändern oder die Kennzeichen auf den Waren, die der Verkäufer erworben hat, zu entfernen oder zu verdecken.

12.2 Im Falle eines Weiterverkaufs ist es dem Käufer untersagt, die Warenherkunft oder das Markenzeichen von Plevnik zu verdecken.

12.3 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht und das Vervielfältigungsrecht für Bilder, Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumentationen vor und es ist dem Käufer untersagt, die Dokumentation an Dritte zu übergeben.

12.4 Technische Testberichte, Zertifikate, Erklärungen oder Begleitdokumentationen, die für die bestellten Waren spezifisch sind, werden der Preisliste des Verkäufers entsprechend bezahlt. Jegliche Anfragen in Bezug auf derartige Dokumentationen zu einer Einzelbestellung oder zu einem Teil der Bestellung hat der Käufer an den Verkäufer zu richten, bei Zusendung einer Anfrage oder spätestens bei Bestellung. Wird die Dokumentation vom Käufer nicht im Zuge einer Anfrage oder Bestellung angefordert, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sie zur Verfügung zu stellen.

13. WAHRUNG DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES

13.1 Der Käufer stimmt zu, alle Informationen aus den Vertragsdokumenten und andere Informationen aus der Vertragsbeziehung mindestens fünf (5) Jahre nach der Realisierung oder Beendigung der Vertragsbeziehung als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

13.2 Entwürfe, Spezifikationen, Pläne, Herstellungsprozesse, Anleitungen, Listen, Briefe, Notizen, Vertragsdokumente, Preise, Kosten, Fachwissen und Erfahrung, Geschäftsmethoden und alle anderen vertraulichen Informationen und Dokumente (in materieller und immaterieller Form) sowie alle anderen Informationen, die bei Übermittlung an den Käufer als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet wurden, werden als Geschäftsgeheimnisse betrachtet.

14. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

14.1 Im Einklang mit seinen Geschäftsentscheidungen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese allgemeinen Verkaufsbedingungen abzuändern.

14.2 Jegliche Änderung der allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vom Verkäufer mindestens fünfzehn (15) Tage vor ihrem Inkrafttreten auf seiner Webseite unter www.plevnik.eu/de/ veröffentlicht. Benachrichtigungen wie im vorherigen Satz aufgeführt sind jedoch keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Änderungen der allgemeinen Verkaufsbedingungen.

14.3 Bei Festlegung der Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsbeziehung gelten die allgemeinen Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags in Kraft sind.

15. KOMMUNIKATION, MITTEILUNGEN UND DATENSCHUTZ

15.1 Verkäufer und Käufer kommunizieren per Post, Telefon oder E-Mail. Der Verkäufer hat den Käufer über die betrieblichen Verhältnisse, Angebote, Neuigkeiten, Werbeaktionen, Bestellstatus und andere Informationen zu unterrichten, die die Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer betreffen, deren Folge die Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingung ist. Mit Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen stimmt der Käufer der Nutzung der oben genannten Kommunikationswege für Mitteilungen und zur Kontaktaufnahme des Verkäufers zu.

16. RECHTSWAHL

16.1 In allen Fragen, die nicht durch Sonderverträge oder diese allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt werden, gelten die Gesetze der Republik Slowenien.

17. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT, GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN

17.1 Die Vertragsparteien lösen alle Unstimmigkeiten, die auf einem Vertrag gründen, der auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurde, in gegenseitigem Einvernehmen. Können die Unstimmigkeiten nicht in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden, liegt die Zuständigkeit beim Gericht in Ljubljana, Slowenien.

17.2 Sollten aus irgendeinem Grund die gültigen Verkaufsbedingungen nicht anwendbar oder ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Bedingungen bestehen. In diesem Falle ersetzen Verkäufer und Käufer die ungültige Bestimmung durch eine neue, gültige Bestimmung in einer Sondervereinbarung, um so das ursprüngliche Ziel zu erreichen.

17.3 Entsprechend Artikel 32, Paragraph 3 der Richtlinien zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten gibt das Unternehmen Plevnik d.o.o. hiermit bekannt, dass Anbieter von außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten nicht als kompetent für die Beilegung der Verbraucherstreitigkeiten gesehen werden, die ein Verbraucher im Einklang mit den Richtlinien zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten initiieren könnte.

In Ljubljana, 01.06.2020